

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-47/007-2016

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
25. Oktober 2016

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.10.2016
Ltg.-**1151/G-28/1-2016**
L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015, ABl.Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1, wurde u. a. den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von der EU-Zulassung eines GVOs für den Anbau zu beantragen (sogenanntes „opt out“). In der Folge kann die Kommission mittels Durchführungsbeschluss die gentechnikrechtliche Zulassung hinsichtlich des Anbaus regional einschränken (vgl. Art. 26c der Richtlinie).

Österreich hat kürzlich von dieser Möglichkeit des „opt out“ betreffend die Zulassung von Mais der Sorte MON 810 Gebrauch gemacht.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/321 der Kommission vom 3. März 2016 zur Anpassung des geografischen Geltungsbereichs der Zulassung zum Anbau von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte MON 810 (MON-ØØ81Ø-6), ABl. Nr. L 60 vom 5. März 2016, S. 90, wurde Österreich von der Kommission von der Zulassung zum Anbau der genannten Maissorte ausgenommen. Damit wurde die gentechnikrechtliche Zulassung dieser gentechnisch veränderten Sorte regional eingeschränkt. Solche Durchführungsbeschlüsse sind grundsätzlich unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar. Allerdings sind bei Missachtung der Zulassungseinschränkung durch den Anbau einer solchen gentechnisch veränderten Sorte Behör-

den, erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen und Strafbestimmungen in den Mitgliedstaaten vorzusehen. In Österreich sind dafür die Länder zuständig.

Erst nach Kundmachung der 3. Novelle des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes im Landesgesetzblatt, mit welcher Artikel 26b Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/412 bereits in Landesrecht umgesetzt wurde, wurde das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 93/2015, erlassen. Inhaltlich entspricht die 3. Novelle des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes den Vorgaben des Bundes. Textlich gibt es jedoch geringfügige Unterschiede.

Seit der vorgenannten Novelle des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wurden einige Bundesgesetze, auf die verwiesen wird, geändert. Die Zitate dieser Vorschriften sind daher nicht mehr aktuell.

2. Soll-Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes sollen auch für Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission, mit welchen gentechnikrechtliche Zulassungen regional eingeschränkt werden, ergänzende Rechtsgrundlagen für das Anbauverbot, für Wiederherstellungsmaßnahmen und Strafverfahren geschaffen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde z.B. beim Anbau von Mais (*Zea mays* L.) der Sorte MON 810 in NÖ schon allein unter Berufung auf die eingeschränkte Zulassung vorgehen und die erforderlichen Schritte rasch setzen kann.

Zur Klarstellung sollen nun die Regelungen des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes den Vorgaben des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes vollständig angeglichen werden.

Die Zitate der bundesrechtlichen Vorschriften sollen an die derzeit aktuellen Fassungen angepasst und einige Redaktionsversehen beseitigt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das Regelungsregime des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 bleibt durch den vorliegenden Entwurf unberührt.

Bekämpfungsmaßnahmen nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 werden nicht erfasst.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:Zu § 2 Z. 2:Zu Z. 1 und Z. 7 und 8 (neu) und § 5a Abs. 1 letzter Satz (neu):

In § 3 Abs. 2 des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes (Verfassungsbestimmung) sind auch sozioökonomische Gründe und die öffentliche Ordnung beispielhaft als öffentliches Interesse aufgezählt, um ein Verbot von GVO in den Ländern zu erlassen. Weiters wird in § 3 Abs. 2 Z. 5 des Bundesgesetzes darauf Bezug genommen, dass auch die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein Grund für ein Verbot des Anbaus sein könne.

Zusätzlich wurden in § 3 Abs. 3 des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes (Verfassungsbestimmung) „weitere spezifische Gründe“ beispielhaft aufgezählt, die ein Verbot begründen können. Alle diese Punkte sollen zur Klarstellung ergänzt werden.

Zu § 2 Z. 5:

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 4 Abs. 2:

Die gentechnikrechtliche Zulassung kann nach Art. 26c der Richtlinie 2001/18/EG von der Kommission mit Durchführungsbeschluss eingeschränkt werden. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/321 der Kommission vom 3. März 2016 ist dies für die Maissorte MON-810 für Österreich erfolgt und wurde de facto ein Anbauverbot erlassen. Mit der vorliegenden Änderung soll klargestellt werden, dass in eventuellen Bewilligungsverfahren auf solche Entscheidungen der EU Rücksicht zu nehmen ist.

Zu §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Z. 3:

Auch im Falle eines GVO-Anbaus, der nicht der gentechnikrechtlichen Zulassung entspricht, sollen Wiederherstellungsmaßnahmen erteilt und Strafen verhängt werden können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung